

noch die auch über die bis 1592 reichende Publikation von E. Simons hinaus erhaltenen Presbyterialprotokolle der heimlichen deutsch-reformierten Gemeinde in Köln im Kölner Gemeindearchiv, dazu auch die gedruckten Protokolle der Niederländer in Köln, über die von Rosenkranz beigebrachten Notizen hinaus die Protokolle der Jülicher Provinzialsynoden seit 1611 und deren erster Classis, zu der Frechen und Bachem gehörten, sowie die Archive der anderen Gemeinden dieser Classis zu benutzen. Auch das Protokoll über die Religionsausübung der Reformierten 1624 im katholischen Pfarrarchiv von Frechen (Tille a.a.O., S. 11) verdiente eine Durchsicht.

Im weiteren Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte des Herzogtums Jülich begegnen viele Fehler und Ungenauigkeiten. S. 49 ist Herzog Johann Wilhelm (1592–1609) sichtlich mit dem bekannteren Jan Wellem von Pfalz Neuburg (1690–1716) verwechselt. Die Religionsvereinbarungen heißen Reversale, nicht „Reservales“ (S. 49)! S. 72 Anm. 132 ist Werner von Palant, Herr zu Breidenbend und Drost von Wassenberg mit Werner von Rennenberg verwechselt bzw. biographisch kombiniert worden. Die Generalia sind vorwiegend L. Ennen: Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, 1849 und H. Forsthoff: Rheinische Kirchengeschichte, Bd. I, 1929 entnommen. Ennens Buch ist völlig veraltet, Forsthoffs Buch leidet an vielen gravierenden Irrtümern.

So wird man auch dies Buch stets mit kritischer Vorsicht benutzen müssen.

Bonn

J. F. G. Goeters

John Patrick Dolan C. S. C.: *The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and Reform Proposals of the United Duchees of Cleve during the Middle Decades of the 16th Century* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Hubert Jedin, Heft 83). Münster i. W. (Aschendorff) 1957. XV, 119 S., kart. DM 9.80.

Vorliegende Arbeit, eine Bonner philosophische Dissertation von 1955, macht sich an ein reformationsgeschichtlich ungemein reizvolles Thema, die konfessionelle und theologische Standortbestimmung der wichtigsten Dokumente der Kirchenpolitik der vereinigten Länder von Jülich-Berg und Kleve, Mark und Ravensburg zwischen 1530 und 1567. Verglichen mit dem, was in dieser Zeit im übrigen Deutschland an Kirchenpolitik gemacht wurde, bieten diese niederrheinischen Gebiete mit ihren westfälischen Dependencen (zu denen zeitweise auch das Stift Münster gezählt werden muß) eine ungewöhnliche Spielart, nämlich den Versuch, in der großen Linie ihrer Kirchenpolitik mit nur wenigen Unterbrechungen einen Mittelweg zwischen den seit dem Augsburger Reichstag von 1530 sich dezidiert unterscheidenden Konfessionen zu beschreiten. Das konnte in der Ära der Religionsgespräche 1539–1541 noch als zwar früher inauguriertes, aber nun der kaiserlichen Religionspolitik entsprechendes territoriales Seitenstück angesehen werden. Mit dem kirchenregimentlichen Wiederaufleben dieser Vermittlungstheologie nach dem Augsburger Reichstag von 1555 wird dies Phänomen dann ein ganz ungewöhnliches. Und das allerdings jenseits der behandelten Zeit liegende Endergebnis, die von den beiden Prätendenten Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch den Dortmunder Vertrag von 1609 garantierte Religionsfreiheit und Bewilligung des öffentlichen Exerzitiums für beide Konfessionen (bei den Protestanten sogar stillschweigend auch die Reformierten einschließend) ist ein reichsrechtliches Unikum auf dem Boden eines Territoriums. Alles dies macht die kirchengeschichtliche Diagnose dieser Entwicklung und ihrer theologischen Hintergründe wichtig.

Wirklich untersucht war dies bisher nur für die Anfänge, die Kirchenordnung von 1532 und deren Declaratio von 1533, von den verschiedensten Autoren und mit recht variierenden Urteilen. Protestantische Forscher neigten dazu, in diesen humanistisch inspirierten Verfügungen die Konzessionen an die Forderungen der Reformation stark zu unterstreichen, ja von Werner Teschenmacher bis zu Heinrich Forsthoff gab

es Stimmen, die in ihnen Zustimmung zur Reformation konstatierten. Demgegenüber betont die neuere katholische Forschung, August Franzen, Anton Gail und unser Autor, den katholischen, wenn auch reformkatholischen Standort dieser Düsseldorfer Kirchenpolitik. Hier wird über diese Frühzeit, die Regierungszeit Johanns III. (1511–1539) hinausgegriffen in die Zeit der Selbstregierung Wilhelms V. (1539–1567) und damit in einen Bereich, der von der großen Aktenpublikation von Otto R. Redlich teilweise nicht mehr und von der Ludwig Kellers kaum und nur ungenügend bestrichen wird. Besonders an diesem Teile wird sich das Interesse des Lesers entzünden.

Dolan faßt abschließend (S. 108) seine These dahingehend zusammen: Through this study of the Church Ordinances and various notells, drafts and „consultations“ found in the archives of Jülich-Berg, an attempt has been made to trace the continuity of a stream of Catholic humanistic reform that ante-dates the Luther reformation and flows along Erasmian lines of conciliatory policy to its culmination in a liturgical approach to secular church policy in the lower Rhine. This study has avoided what might be called „a Confessional Polemic“. It has rather delineated aspects of what we might term „biblical Humanism“ as opposed to the more confessional reforms of Luther and Calvin. It has shown that there was an uninterrupted process active in the Dukedom fermented by elements of the „Devotio Moderna“, the ideals of the Brethren of the Common Life, and above all by that element of northern Humanism that stressed a more practical ethical religion and an ultimate return to the Fathers. Diese These steht und fällt mit dem Verständnis des Humanismus, den man seiner dogmen- und kirchenkritischen Haltung entkleiden muß, um ihn in diesem Sinne verstehen zu können. In Texten nach 1530 die konfessionelle Fragestellung außer Acht zu lassen, wird den Blick eher trüben als schärfen. Mit Polemik hat das von der Sache her wenig zu tun.

Zur vorlutherischen Reformation am Niederrhein. Redlich: Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. I, Nr. 31 und 90, die Ausschreibungen von Bittmessen 1462 und 1491 durch die Herzöge Gerhard und Wilhelm, sind zu deren Nachweis sicher nicht ausreichend. Was das Spezifische der Kirchenpolitik des 16. Jahrhunderts ausmacht, ist darin nicht vorbereitet. Man wird, bis positive Beweise nicht erbracht sind, mit der Inanspruchnahme der Devotio moderna als Vorläuferin dieser Reformpolitik des 16. Jahrhunderts vorsichtig sein müssen, ebenso wie man protestantischerseits nicht mehr die Devotio moderna als Vorläuferin der Reformation bezeichnen sollte. Ihr Geist ist allenfalls in den Erbauungsbüchern zu finden, wie sie Herzog Johann III. und seine Frau Maria besaßen, von denen noch einige in der Münchener Staatsbibliothek einzusehen sind. Ansonsten stehen die Karthäuser von Vogelsang und Köln auf der einen, die dezidierten Protestanten Hendrik Bommelius und Albert Hardenberg auf der anderen Seite dafür, daß ehemals Devote eben nicht zur humanistischen Vermittlungstheologie übergangen. So im Vorübergehen sind diese Probleme nicht zu lösen, sondern bedürften einmal einer eigenen gründlichen Untersuchung für unser Gebiet.

Kapitel 1 über den Einfluß des Erasmus auf die Kirchenordnungen von 1532/33 (S. 1–30) bringt nicht viel Neues. Das Schrifttum des Erasmus ist leider nicht stärker herangezogen worden. So wird man sich trotz der Einwände von Gail, die hier S. 9 aufgenommen werden, im wesentlichen an die Ergebnisse und Vergleiche von Hashagen in seinem Aufsatz in der Bezdoffestschrift halten müssen. Ob der von Erasmus 1533 anscheinend vergeblich angeforderte Katechismus wirklich nicht geschrieben wurde (S. 9), ist dem Rezensenten noch nicht sicher, er fahndet noch nach einer gewanderten Kopie entsprechenden Inhalts. In den Kirchenordnungen von 1532/33 sieht Dolan „more a collation of careful partial reforms than a fundamentally new regulation“ (S. 11) und bestreitet S. 18–19 lutherischen Einfluß. Damit ist der erasmianische Charakter der Dokumente selbst verkannt. Denn das Schweigen über das Meßopfer und die entsprechende Betonung des Abendmahls als Kommunionfeier ist ohne die Reformation einfach undenkbar. Das völlige Übergehen der letzten Ölung – Priesterweihe und Konfirmation als bischöfliche Funktionen konnten in einer landesherrlichen Ordnung unerwähnt bleiben – ist beredt. Meßopfer und

Siebenzahl der Sakramente sind seit 1215 und 1439 untrügliche Indizien, ob eine kirchliche Ordnung noch korrekt katholisch ist oder nicht. Diese Texte sind es nicht mehr, nur protestantisch sind sie trotz einiger unbestreitbar lutherischen Anleihen eben auch nicht. Man muß diese Formulierungen in ihrer Auseinandersetzung mit dem in Jülich sich erhebenden radikalen Zwinglianismus (noch nicht Täufertum, gegen S. 24) lesen, dann werden die aktuellen Bezugnahmen des Wortlauts und die Verwendung lutherischer Elemente deutlicher und verständlich. Antilutherische Auslassungen fehlen sicher nicht von ungefähr völlig. Sehr schön sind die Ausführungen S. 20–23 zur Lehre von der duplex iustitia, die dann in der Ära der Religionsgespräche eine so wichtige Rolle spielt und der gerade die Humanisten unter den Reformatoren (Butzer, Melancthon und später dessen Schüler Georg Major) ihren Tribut entrichteten.

Falsch ist die Sicht der frühen Religionspolitik Wilhelms V. (S. 25–30). Der junge Herzog neigt zur evangelischen Reformation, wozu die Geldrische Erbfolge den Hintergrund bildet. Melancthons Reformgutachten im Düsseldorfer Archiv (Redlich I, Nr. 275) und sogar dessen Einladung dorthin 1543 (vgl. jetzt den Druck von W. Teschenmacher: *Annales ecclesiastici*, hrsg. von A. Rosenkranz, Düsseldorf 1962, S. 59), insbesondere aber Wilhelms volle Duldung der protestantischen Reformation in seiner Stadt Wesel sind eindeutige Indizien. Im Venloer Vertrag von 1543 gelobt der unterlegene Herzog, seine Länder im orthodoxen Glauben, in der katholischen Religion und bei der Universalkirche zu erhalten und keine Neuerung oder Änderung vorzunehmen und zu gestatten. Aber die Folge ist keine eigentliche Rekatholisierung, sondern die Rückkehr zur humanistischen Kirchenpolitik des Vaters, zur Erneuerung der Kirchenordnungen von 1532/33 (vgl. den Befehl an Soest bei J. P. Berg: *Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensburg und Lippe* [hrsg. von L. Tross], Hamm 1826, S. 216, dazu H. Schwartz: *Geschichte der Reformation in Soest*, Soest 1932, S. 199–202). Aus den Düsseldorfer Quellen ist darüber kein deutliches Bild zu gewinnen, man muß die Weseler und Soester Archivalien hinzuziehen. Einen Einschnitt bildet dann erst das Interim.

Den Mittelpunkt der Arbeit nach Umfang und sachlichem Gewicht bildet Kapitel 2: Der Einfluß Witzels auf die Reformnotel von 1545 (S. 30–86). Diese dieses Abschnitts ist: The continuity of the Erasmian tone of these proposals cannot be doubted, yet the evidence of greater development through Witzel, especially evidenced in the communal, socio-caritative elements, cannot be rejected. Ohne eine förmliche Refutation versuchen zu wollen, sind hier Einschränkungen nötig: 1. Dolan kann Witzels Mitarbeit in diesem Stadium der Düsseldorfer Religionspolitik nicht positiv belegen. Kölner Druckorte von Witzels Schriften (S. 36), mannigfacher Besitz von Witzels Büchern in den vereinigten Landen (S. 38) und die vorgesehene, aber nicht belegbare Teilnahme Witzels an den Reformberatungen von 1564 (S. 38) sind die einzigen Indizien. 2. So bemüht er sich infolgedessen um einen durchgehenden Vergleich der Erwägungen der Notel mit entsprechenden Äußerungen in Witzels Schriften. Das Ergebnis ist eine nützliche sachliche Parallelensammlung. Aber die Parallelen sind weder in der Disposition, wie die Notel sie bietet, noch im Wortlaut wirklich schlagend. Ähnliche Parallelen, wenn auch in geringerer Zahl, ließen sich auch aus protestantischen Autoren der Zeit anführen. 3. Was die Notel ausdrücklich zitiert, ist Erasmus (S. 51 Anm. 86 und S. 53 Anm. 93) und das Regensburger Buch (S. 43 Anm. 48). S. 51 Anm. 86 (man kann nicht genau erschließen, ob damit die Überarbeitung der Notel von 1556 gemeint ist) wird wohl die kaiserliche Formula reformationis von 1548 angezogen. Ohne den Augenschein der Düsseldorfer Akten (ein dringendes Publikationserfordernis der niederrheinischen Reformationsgeschichte!) wird man in diesen Fragen nicht weiterkommen. Die in dieser Zeitspanne zwischen Düsseldorf und Rom spielenden Verhandlungen, die Andreas Masius vermittelt (vgl. M. Lossen: *Briefe von A. Masius und seinen Freunden*, Leipzig 1886) sind nicht berücksichtigt.

Dort, wo die Dinge wieder aktenkundiger werden, beim Einfluß Cassanders auf die Kirchenpolitik (S. 87–108), wird die Untersuchung sehr skizzenhaft. Cassander erscheint als bloßer Trabant Witzels (S. 89), was wohl eine Vereinfachung sein dürfte.

Wie Cassanders Korrespondenzen mit den Reformatoren zeigen, geht dieser in seiner Irenik sehr viel weiter als Witzel und dies in einer Zeit, als das Konzil bereits tagt und die Dekrete über Rechtfertigung und Sakramente, insbesondere die Eucharistie, bereits verabschiedet hat. Diesen Entwürfen und Gutachten zwischen 1556 und 1567 noch Katholizität zuzusprechen (S. 89), ist reichlich gewagt, m. E. nicht mehr erlaubt. Die Verhandlungen, in ihrer Zeit ohnedies bereits eine kirchenpolitische Illusion, haben auch kein praktisches Ergebnis mehr gezeitigt und sind 1567 durch den Antagonismus der konfessionell bereits engagierten Kommissionspartner zusammengebrochen. Cassander hatte noch eine theologische Spezialität zu den Verhandlungen beigetragen, indem er den Meßopferbegriff formal erhielt, aber zum Dankopfer der Gläubigen spiritualisierte (S. 97). Dazu läse man gern noch etwas Instruktives über diesen Topos bei Cassander und dessen Vorgängern. Statt einer neuen Ordnung publizierte der Herzog – was in der gesamten Literatur unbeachtet bleibt – erneut die *Declaratio* von 1533, mitsamt zwei Mandaten von 1565 und 1567, die sich gegen die verschiedenen Täufergruppen und Zwinglianer, seit 1567 ausdrücklich auch gegen die nun erstmals genannten Calvinisten, aber nicht gegen Lutheraner richten. Die Beschreibung dieses Drucks nach einem – heute verlorenen – Exemplar der Berliner Staatsbibliothek bei C. Borchling und B. Claussen: *Niederdeutsche Bibliographie*, Bd. I, Neumünster 1931–1936, Nr. 1949, S. 860–861. Durch den auf der Titelfrückseite abgedruckten Erasmusbrief erscheint dieser nun gewissermaßen offiziell als der Patron dieser Kirchenpolitik, und das mehrere Jahre nach dem Ende des Konzils!

Dolan bietet mancherlei schätzbare Beiträge zum Verständnis der Düsseldorfer Kirchenpolitik zwischen 1530 und 1567, aber der Gesamtkomplex bedarf noch einer neuen, ungleich gründlicheren Behandlung, die vor allem die überaus lückenhafte Aktenüberlieferung im Düsseldorfer Staatsarchiv durch weiteres, andernorts aufzuspürendes Material zu ergänzen haben wird. Dabei ist der erasmianische Grundtyp der Ordnungen von 1532/33 präzise zu erfassen und mit der Kölner Reformsynode von 1536 in Beziehung zu setzen, dann aber die Religionspolitik Wilhelms V. sowohl hinsichtlich ihrer Kontinuität als besonders auch nach ihren zeitweiligen Schwankungen auf dem Hintergrunde der religionspolitischen Lage im Reich detailliert in ihren einzelnen Phasen zu fixieren, damit die theologischen Themata in den Verordnungen, Entwürfen und Beratungen in ihrem zeitgeschichtlichen Bezug voll gewürdigt werden können und ein geschichtlich fundiertes Urteil über dies in der konfessionellen Forschung immer irgendwie strittige Phänomen möglich wird. Einen solchen Wunsch zu wecken, ist ein gewichtiges Verdienst dieses Buchs.

Bonn a. Rh.

J. F. G. Goeters

Neuzeit

Walter Brandmüller: *Das Wiedererstehen katholischer Gemeinden in den Fürstentümern Ansbach-Bayreuth.* (= Münchener Theologische Studien I, Histor. Abt., 15. Bd.). München (Max Hueber) 1963. XV, 245 S., 16 Taf., kart. DM 18.–.

Die gut lesbare, auf umfassender Quellenkenntnis beruhende – es wurden 33 Archive, darunter 3 römische benutzt – Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der religiösen Toleranz in Deutschland im 18. Jahrhundert. Auch die hohenzollerischen Fürstentümer in Franken, die zu den Kernlanden des deutschen Lutherums gehörten, konnten sich nicht auf die Dauer der spätestens um die Wende des 17./18. Jahrhundert einsetzenden „konfessionellen Binnenwanderung“ in Deutschland widersetzen. B. verfolgt die Entwicklung der praktischen Toleranz in den Residenzstädten Ansbach und Bayreuth und in der (seit 1743) Universitätsstadt Erlangen in ihren einzelnen Entwicklungsstufen von der „*devotio domestica*“, über